

Thema:

Erfassung und Bewertung von Gehwegen

Fragestellung:

Wann können Gehwege zusammen mit der Fahrbahn erfasst und bewertet werden?

Lösungsansatz:

In § 5 Abs. 4 Nr. 4 d) der Bewertungsrichtlinie wird darauf hingewiesen, dass Gehwege und Fahrbahn grundsätzlich gesondert zu erfassen sind. Differieren die Anschaffungs- oder Herstellungskosten pro m² Fahrbahn von denen der Gehwege nur geringfügig und hängt der Gehweg mit der Fahrbahn unmittelbar zusammen, dann kann eine gemeinsame Erfassung akzeptiert werden. Bei der Bezeichnung im Anlagenverzeichnis ist dies jedoch mit zu vermerken.

Bei der getrennten Erfassung kann vereinfachend eine mittlere Breite des Bürgersteigs je Straße ermittelt werden und diese mit der Länge multipliziert werden und anschließend die so ermittelte Fläche der Erfassung und Bewertung zugrunde gelegt werden. Dieses Verfahren erscheint auch sachgerecht, wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten erheblich differieren.

Typische Anwendungsfälle:

Gehwege an Gemeindestraßen

.....